



Die wichtigsten Punkte aus der Hausordnung

Corvinus-Zentrum Wennigser Mark

Verein zur Förderung der Ortschaft Wennigser Mark e.V.

Präambel

Das Corvinus-Zentrum Wennigser Mark ist ein Gebäude, das mit außerordentlichem Aufwand und persönlichem Engagement der Wennigser Mark Bürger errichtet wurde. Vor diesem Hintergrund und dem daraus resultierenden Selbstverständnis heraus wird erwartet, dass die nachstehenden Vorgaben dieser Hausordnung unbedingt zu beachten und einzuhalten sind bzw. hiermit zur Pflicht erhoben werden.

1. In allen Räumen besteht Rauchverbot, Tiere jeglicher Art sind nicht erlaubt außer Assistenzhunde.
Tisch und Stühle dürfen nicht nach draußen gestellt werden.
Auf der eingezäunten Fläche vor dem CZ besteht Parkverbot.
Grillen auf der gepflasterten Fläche ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt.
Für die erforderliche Streu- und Räumspflicht der Zuwege ist der Mieter/Nutzer verpflichtet.
2. Die Räumlichkeiten sowie Einrichtungen und Geräte müssen sorgsam behandelt werden. Die Fliesen sind feucht zu wischen, das Parkett im CZ darf nur gefegt werden.
3. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu regulieren, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Jegliche Lärmbelästigung nach 22.00 Uhr unterbleibt. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten.
4. Beim Verlassen ist der anfallende Abfall überall vom Mieter/Nutzer selbst zu entsorgen.
Es ist dafür zu sorgen, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind. Alle Heizkörper sind auf Stufe 2 zu stellen.
Fenster und Türen sind zu verschließen
5. Bei Beschädigungen gleich welcher Art im Innen- und Außenbereich ist der Nutzer verpflichtet, dieses spätestens bei Schlüsselübergabe anzumelden und die Kosten für eine Instandsetzung/Neubeschaffung zu ersetzen.
6. Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung die Räumlichkeiten, Einrichtungen und zum Grundstück gehörigen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie sie übernommen wurden. Spätestens am nächsten Tag bis 7.00 Uhr bzw. evtl. anderweitige Vereinbarungen.
7. Eine Untervermietung ist nicht zulässig
8. **Die Niedersächsische Corona Verordnung (Nds. GVBl.) in ihrer aktuellen Fassung ist stets zu beachten und umzusetzen. Die Verantwortung hinzu trägt der Mieter.**